

# Bekanntmachung des Marktes Dirlewang

## 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dirlewang Nord“

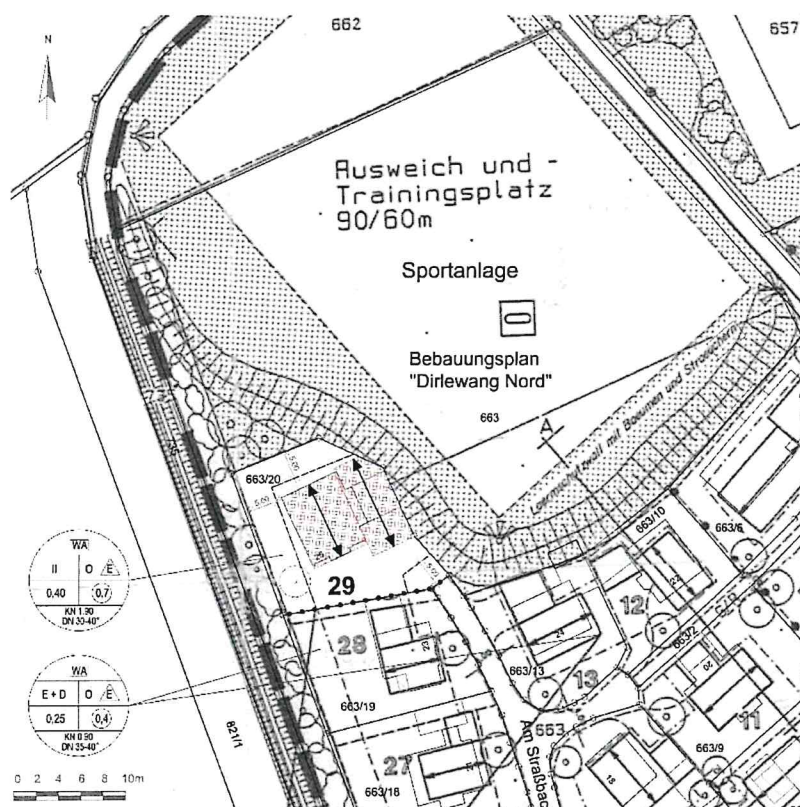
### Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB



Der Marktgemeinderat des Marktes Dirlewang hat am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dirlewang Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dirlewang Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dirlewang Nord“ mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 14, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang, zu den allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Dirlewang. Der Umgriff des Geltungsbereichs kann der Planzeichnung entnommen werden. Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

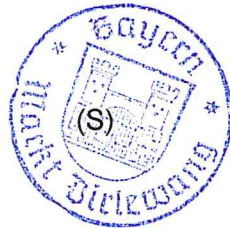
**Bekanntmachung des Marktes Dirlewang  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Dirlewang Nord“  
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB**



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bauleitplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dirlewang, 07.01.2025  
**MARKT DIRLEWANG**

Mayer  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.01.2025  
Abgenommen am: 10.02.2025